



## Informationsblatt zu den beihilfefähigen Aufwendungen für Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§ 34 BBhV)

### 1. Anschlussheilbehandlung

Anschlussheilbehandlungen die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 oder § 111c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, durchgeführt werden, sind beihilfefähig, wenn

- a) sie **ärztlich verordnet** werden

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art und Dauer der beabsichtigten Maßnahme enthalten.

- b) sich die Rehabilitationsmaßnahme unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht

Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich.

In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Operation, Strahlen- oder Chemotherapie notwendig ist.

- c) die Einrichtung für die Durchführung der Anschlussheilbehandlung geeignet ist

### 2. Suchtbehandlung

Suchtbehandlungen werden als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt. Sie sind beihilfefähig, wenn

- a) sie ärztlich verordnet werden

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art und Dauer der beabsichtigten Maßnahme enthalten.

- b) die Beihilfestelle der Durchführung der Maßnahme **vor Beginn** zugestimmt hat

- c) die Einrichtung für die Durchführung der Suchtbehandlung geeignet ist

### 3. Beihilfefähige Aufwendungen bei Anschlussheilbehandlungen und bei Suchtbehandlungen

- a) **Behandlungskosten**

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für

- **ärztliche Leistungen** (§ 12 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte

- **Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern** (§ 13 BBhV)  
bis zu den in der Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 Satz 4 BBhV festgelegten Höchstbeträgen
- **psychotherapeutische Leistungen** (§ 18 BBhV)  
im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ärztlich verordnete **Arzneimittel** nach § 22 BBhV
- ärztlich verordnete **Heilmittel** (§ 23 BBhV)  
bis zu den in der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV festgelegten Höchstbeträgen
- ärztlich verordnete **Hilfsmittel** (§ 25 BBhV)  
soweit sie zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln nach Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV gehören
- **Wahlleistungen** (§ 26 Absatz 1 Nummer 5 BBhV)  
in Form von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen und die gesondert berechneten Unterkunftskosten, bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 € täglich

#### b) **Fahrtkosten**

Beihilfefähig ist der medizinisch verordnete Transport mit einem Krankentransportwagen. Wenn die Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, sind sie in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten beihilfefähig.

Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes 0,20 € je Kilometer beihilfefähig, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme.

Aufwendungen für die Nutzung eines Taxis sind nur beihilfefähig, wenn der Festsetzungsstelle auf Grund einer ärztlichen Bestätigung die Notwendigkeit der Beförderung nachgewiesen wird und die Festsetzungsstelle die Aufwendungen **vorher** anerkannt hat

#### c) **weitere beihilfefähige Kosten**

Zu den weiterem beihilfefähigen Aufwendungen zählen zum Beispiel Aufwendungen für

- eine durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson
- Kurtaxe
- den ärztlichen Schlussbericht

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**